

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der HOLINGER SOLAR AG (im folgenden HSAG genannt)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

a) Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten, ab Vertragsabschluss. Der Besteller anerkennt mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Vertragsabschluss die Verbindlichkeit der allgemeinen Vertragsbedingungen und der besonderen Vertragsbedingungen, einschliesslich derjenigen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

b) Die allgemeinen Vertragsbedingungen und die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Auftragsbestätigung bei.

### 1.2 Zahlungsbedingungen, Versandkosten

a) Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise netto ab Werk oder Lager ausschliesslich der Kosten für Verpackung und Versand.

b) Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird ab 30. Tag der schriftlichen Mahnung ein Verzugszins von 6% in Rechnung gestellt.

c) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Empfängers

d) Bei Sendungen unter SFr. 50.- excl. MWST beträgt der **Kleinfakturazuschlag min. SFr. 10.-**

e) **Lieferungen** an Wiederverkäufer und Grossisten ab Warenwert netto SFR. 1'500.- liefert HSAG innerhalb der Schweiz frei Haus.

f) **Transportschäden- und verluste** sind uns innert 5 Tagen zu melden. **Beanstandungen** irgendwelcher Art und Verzögerungen in der Ablieferung bewirken kein Recht auf Zahlungsenthebung oder Verlängerung der fälligen Termine.

g) für Aufträge ab 5'000.- behält sich HSAG eine Akontorechnung vor.

### 1.3 Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Dies gilt auch anteilmässig bei Weiterverarbeitung.

## 2. Ausführung der Lieferung oder Installation

### 2.1 Lieferfrist, Liefertermin

a) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung. HSAG behält sich Änderungen der Lieferfristen vor, z.B. infolge höherer Gewalt, Lieferproblemen der Hersteller t ode Nicht-Bezahlung der vereinbarten Akontozahlung etc.

b) Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder -termin, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

### 2.2 Versand und Gefahrenübergang

a) Bei einer Lieferung ab Werk geht die Gefahr mit der Uebergabe an den Spediteur auf den Kunden über.

b) Falls eine persönliche Uebergabe durch Abwesenheit des Kunden oder eines Vertreters des Kunden nicht möglich ist, hinterlässt unser Beauftragte das Material. Das Risiko und die Sorgfaltspflicht des Kunden beginnt mit dem Zeitpunkt der Uebergabe, auch dann, wenn diese ohne persönliche Uebergabe erfolgt.

### 2.3 Beanstandungen und Reklamationen

a) über die gelieferten Waren/Anlagen sind uns innert 5 Tagen nach Erhalt der Sendung, oder bei schlüsselfertigen Anlagen innert 8 Tagen nach erster Inbetriebnahme, schriftlich zu melden.

b) Bei berechtigten Beanstandungen beschränkt sich unsere Leistung auf einwandfreie Ersatzlieferung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wandelung, Minderung oder irgendwelchen Schadenersatz von indirektem, unmittelbarem oder mittelbarem Schaden oder Folgeschäden, die ihm oder Dritten entstanden sind

## 3. Technische Voraussetzungen

### 3.1 Installationen durch HSAG

a) Der Besteller ist verpflichtet, die HSAG über allfällige

vorhandene störepfindliche Geräte und , EDV-Netzwerke und dergleichen vor der Installation zu informieren. Der Besteller hat die HSAG über geplante Nutzungs- oder Besitzer-Änderungen der Räume, Dächer und Gerätschaften zu informieren.

b) Sämtliche vorhandene Geräte müssen den Normen der Schweiz. Störschutzverordnung und der Norm SEV 3600 entsprechen.

### 3.2 Installation durch amdere Firma

a) Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der Kunde für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.

b) Bei ge Nichteinhaltung der bei Vertragsabschluss in der Schweiz gültigen Installationsvorschriften wie z.B. HV, NIV, STI Nr. 233.0690 d, lehnt die HSAG alle

Haftungsansprüche ausdrücklich ab. ab. Die Montage und Einbauvorschriften der Hersteller müssen vom Installateur zwingend eingehalten werden.

### 3.3. Vorbehalte.

Technische, produktspezifische Änderungen und Auswahl der Komponenten sowie Irrtum sind jederzeit vorbehalten, werden aber von HSAG so bald wie möglich mitgeteilt.

## 4. Behörden

### 4.1 Bewilligungen

Wird von Gesetzes wegen für eine Energieerzeugungsanlage eine Installations-, Rückspeisungs- oder Baubewilligung oder eine Planvorlage verlangt, ist der Besteller, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet, den Antrag für diese Bewilligung unverzüglich einzureichen. Die Kosten für diese trägt der Besteller selber.

### 4.2 Förderbeiträge / Steuererleichterungen

Die HSAG informiert den Kunden vorgängig über Möglichkeiten von Förderbeiträgen. Die fristgerechte Einreichung des Gesuches ist Sache des Bestellers. Angaben der HSAG zur Höhe und Fristen der Förderbeiträge oder Steuererleichterungen sind immer unverbindlich. Die Beiträge werden immer an den Besteller ausbezahlt

## 5. Sonstiges

### 5.1 Garantien der HSAG und der Hersteller

a) Die HSAG übernimmt für die schlüsselfertig installierten Anlagen eine zweijährige Funktionsgarantie und gibt die vom jeweiligen Hersteller gewährte Produktgarantie weiter. Der ev.Garantieersatz nach Prüfung versteht sich i.d.R. ohne Auswechslungskosten. Die Garantiefrist beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Kostenpflichtige Garantieverlängerungen a.A. Ohne Versicherung sind für Ertragsausfälle keine Garantie-Ansprüche möglich.

b) Für Materiallieferungen gibt die HSAG die vom jeweiligen Hersteller gewährte Produktgarantie weiter. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Materials. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR.

### 5.2 Warenretoure

Originalverpackte, unbeschädigte (auch Verpackung) und nicht gebrauchte Artikel können innerhalb von 4 Wochen zu 100% gutgeschrieben werden. Ausnahmen: Kabel zu 80%, Batterien nur nach Vereinbarung. HSAG behält sich weitere Ausnahmen und Umtriebsentschädigungen vor.

**6. HSAG behält sich jederzeit Preisänderungen vor, z.B. infolge Änderungen Währungskursen oder MWST, Unvorhergesehenes oder Teuerungszuschlägen etc..**

Version 4 der AGB, frühere Versionen sind hiermit ungültig.

**Gerichtsstand ist Liestal**

HOLINGER SOLAR AG, Bubendorf, April 2014